

FINANZORDNUNG des KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V.

I. Haushalts- und Kassenwesen

§ 1 Wirtschaftlichkeit

Der KFV Mecklenburgische Seenplatte e.V.* (im folgenden KFV MSE genannt) ist nach den Grundsätzen der Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes nach den rechtsgültigen Steuer- und Finanzgesetzen der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Haushalt

1. Der Verband erhebt zur Finanzierung seiner Aufgaben Beiträge und Gebühren von seinen Mitgliedern sowie sonstige Einnahmen, Näheres ist unter Abschnitt II Gebühren und Abgaben geregelt.
2. Ausgaben des Verbandes sind insbesondere Kosten für die satzungsgemäße Verbandsarbeit.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Schatzmeister ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushalt enthält die zu erwartenden Einnahmen und die voraussichtlichen Ausgaben.
4. Der Haushaltsplan ist auszugleichen.
5. Der Haushaltsplan des Folgejahres ist im Vorstand spätestens bis Dezember zu beraten und zu beschließen. Der genehmigte Haushaltsplan ermächtigt den Schatzmeister, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
6. Bei wesentlicher Überschreitung des Haushaltes, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist vom Schatzmeister dem Vorstand ein Nachtragshaushalt zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 3 Buchhaltung, Kassenführung, Belege

1. Die beim Schatzmeister bestehende Kasse ist die einzige einnehmende Stelle. Andere Organe des KFV MSE dürfen nur im Auftrag des Vorstandes Zahlungen entgegennehmen und Zahlungen leisten.
2. Der Zahlungsverkehr des KFV MSE hat sich grundsätzlich über dessen Kasse und das Bankkonto zu vollziehen.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist, nach der Zeitfolge und nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung, Buch zu führen.
4. Alle Buchungen sind zu belegen. Es gelten die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.
5. Die Bücher sind jährlich abzuschließen. Nach dem Abschluss dürfen Einnahmen oder Ausgaben nicht mehr für den abgelaufenen Zeitraum gebucht werden.

§ 4

Rechtsverbindlichkeiten, Zahlungsverkehr, Zeichnungskompetenz

1. Das Eingehen von Rechtsverbindlichkeiten aller Art bedarf grundsätzlich der Schriftform. Bei Aufträgen, die aus Gründen der Dringlichkeit mündlich oder fernmündlich erfolgten, ist eine schriftliche Bestätigung erforderlich.
Die Bewilligung von Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes ist grundsätzlich dem Vorstand vorbehalten.
2. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Geschäftsführung des KfV MSE kann
 - a) der Vorsitzende in eigener Verantwortung bis zu einem Betrag von 250,00 €
 - b) der Schatzmeister bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall verfügen.
 - c) In Fällen, in denen der Vorstand vorher nicht befragt werden kann, darf der Schatzmeister Ausgaben genehmigen, die über den Betrag von 500,00 € im Einzelfall hinausgehen, wenn vorher mindestens der Vorsitzende zugestimmt hat. In derartigen Fällen ist die nachträgliche Genehmigung des Vorstandes notwendig.
3. Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos abzuwickeln.
4. Periodisch wiederkehrende Zahlungen (z.B. Gehälter; Miete; Leasingraten etc. bedürfen keiner besonderen Anweisung

§ 5

Vorschüsse

1. Entstehen für die Durchführung/Teilnahme an einer Veranstaltung Auslagen, kann ein Vorschuss an den jeweils Verantwortlichen gewährt werden. Der Vorschuss muss innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss der Veranstaltung abgerechnet werden.
2. Neue Vorschüsse an denselben Verantwortlichen können nur gewährt werden, wenn der vorher gewährte Vorschuss abgerechnet ist.

§ 6

Jahresrechnung

Die Jahresrechnung ist das Ergebnis der Durchführung des Haushaltsplanes einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden.

Für das abgelaufene Geschäftsjahr ist dem Vorstand eine Jahresabrechnung bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Haushaltsjahres durch den Schatzmeister vorzulegen:

In der Jahresabrechnung sind:

- Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Jahres in der Gliederung des Haushaltsplanes,
- Abweichungen zwischen den geplanten und den tatsächlichen Einnahmen bzw. Ausgaben. nachzuweisen bzw. zu erläutern.

§ 7

Kassenprüfung

1. Die auf dem Verbandstag gewählten Kassenprüfer haben dem Vorstand gegenüber einen Bericht über die Kassenprüfung und die haushaltsgerechte Mittelverwendung zu geben. An jeder Prüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer beteiligt sein.
2. Mit der Jahresrechnung ist dem Vorstand/Verbandstag ein Prüfbericht vorzulegen, der das abgelaufene Geschäftsjahr betrifft.

§ 8 Auslagenersatz

Kosten, die in Ausübung eines Amtes oder einer Funktion oder in Erledigung von Aufgaben im KfV MSE entstehen, werden entsprechend § 15a Nr. 4 der Satzung als Auslagenersatz steuerfrei ersetzt. Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zur Ausschussarbeit/ Verhandlungen der Rechtsorgane geladen werden.

Auslagen für Telefon- und Internetkosten werden als prozentualer Pauschalbetrag, in der Höhe abhängig von der Funktion, auf Beschluss des Vorstandes erstattet. Die Höhe der Erstattung darf die tatsächlichen Kosten lt. den vorzulegenden Belegen nicht überschreiten.

§ 9 Reisekosten

Reisekosten sind abrechnungsfähig, sofern die Reise auf einen Beschluss eines dafür zuständigen Gremiums zurückgeht. Es werden erstattet:

- Fahrtkosten
- Verpflegungsmehraufwand/Tagegeld gemäß aktuell gültigen Bundesreisegesetz
- Übernachtungsgelder

Besondere Aufwendungen wie Taxi, Gepäcktransport, Telefonkosten etc., werden erstattet, sofern ihre Notwendigkeit ausreichend begründet werden kann. Reisen sind mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen. Die Benutzung eines Kraftfahrzeuges ist nur gestattet, wenn damit niedrigere Kosten verbunden sind oder eine wesentliche Zeitersparnis erreicht wird. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Bahn, Busse) werden die nachgewiesenen, tatsächlichen Kosten erstattet.

§ 10 Fahrtkosten

Es werden erstattet:

1. Für öffentliche Verkehrsmittel die nachgewiesenen Fahrkosten (z.B. Fahrausweise)
2. Für die Erstattung von Fahrtkosten in Wohnorten mit städtischem Nahverkehr können ergänzende Regelungen getroffen werden.
3. Für private Kraftfahrzeugnutzung werden 0,30 € pro gefahrenen km erstattet. Mit der Zahlung des Kilometergeldes sind alle Ansprüche des Fahrzeughalters abgegolten.

§ 11 Aufwandsentschädigung

Eine Aufwandsentschädigung kann im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§3 Nr. 26a EStG) auf der Grundlage des §15a der Satzung an die Mitglieder aller im § 15 der Satzung aufgeführten Organe und an die durch den KfV MSE zu offiziellen Maßnahmen geladenen Ehrenamtsträgern der Vereine des KfV MSE gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung beträgt für die Teilnahme an offiziellen Maßnahmen des KfV MSE e.V. 12,00 €.

Für die Vorbereitung, Erarbeitung und Ausfertigungen von Urteilen erhalten das Verbandsgericht und das Sportgericht pro Urteil eine Aufwandsentschädigung von 9,00 € bei Einzelrichterurteilen und bei der Beteiligung von zwei Beisitzern und dem Vorsitzenden insgesamt 27,00 €.

§ 12 Übernachtungsgelder

Bei Übernachtungen wird eine Pauschale von 20,00 € vergütet. Höhere Übernachtungskosten sind durch Vorlage der Originalrechnung zu belegen. Bei Benutzung von Schlaf- oder Liegewagen oder bei Bereitstellung einer kostenlosen Übernachtung durch den KfV MSE oder einer anderen Sportorganisation, entfällt das Übernachtungsgeld.

§ 13 Entschädigungen für Schiedsrichter, Schiedsrichterassistenten und Turnierleitungen

Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten erhalten je Einsatz im Rahmen einer Veranstaltung eine pauschalierte Entschädigung.

1. Entschädigungen für Schiedsrichter und Wettkampfleitungen bei Turnieren u. Veranstaltungen des KfV MSE **Kreisebene 40,00 €**

Die Zusammensetzung der Turnierleitungen ist durch den jeweiligen Ausschuss festzulegen. Alle anderen Personen, die zur Durchführung eines Turniers eingesetzt werden, erhalten pro Einsatzstunde eine Entschädigung in Höhe von 4,00 €, jedoch nicht mehr als 20,00 € pro Tag

2. Entschädigungen für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten

Kreisoberliga	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistent	25,00 €
Kreislīga	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistent	22,00 €
Kreisklasse	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistent	22,00 €
Mädchen / Frauen	Schiedsrichter	22,00 €
	Assistent	20,00 €
Alte Herren	Schiedsrichter	25,00 €
	Assistent	22,00 €
A / B– Junioren	Schiedsrichter	22,00 €
	Assistent	20,00 €
C / D – Junioren	Schiedsrichter	20,00 €
	Assistent	18,00 €
E / F / G – Junioren	Schiedsrichter	18,00 €
	Assistent	15,00 €
Pokalspiele Herren	Schiedsrichter	30,00 €
	Assistenten	25,00 €
AH	wie Punktspiele	
Junioren	wie Punktspiele	

3. Den Schiedsrichtern, Schiedsrichterassistenten und Mitgliedern von Wettkampfleitungen bei Turnieren werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung des KfV MSE gezahlt.
4. Für die ordnungsgemäße Auszahlung der Entschädigung, der Fahrtkosten, auch bei eventuellen Spiel- oder Turnieraussfällen, sind die platzbauenden Vereine bzw. Veranstalter am Einsatztag verantwortlich. Bei Spielaussfällen ist neben den Fahrtkosten eine Entschädigung an die Schiedsrichter in Höhe von 50 % der Entschädigungssätze nach §13.2 zu zahlen.
5. Nach Abschluss der Punktspiele ermittelt der KfV MSE spielklassenbezogen den Durchschnittswert der Schiedsrichterkosten der Vereine, die mit Mannschaften im Spielbetrieb der Herren vertreten sind. Vereine, die unterhalb des Durchschnittswertes der Schiedsrichterkosten liegen, zahlen den Differenzbetrag an den KfV MSE. Vereine, die oberhalb des Durchschnittswertes liegen, erhalten den Differenzbetrag vom KfV MSE ausbezahlt.

§ 14

Entschädigungen für Spiel- und Schiedsrichterbeobachter

1. Spiel- und Schiedsrichterbeobachter, die im Auftrage ihrer Ausschüsse tätig werden, erhalten eine Entschädigung von 30,00 €. Für das Mentoring/Pate 25 €.
2. Den Spiel- und Schiedsrichterbeobachtern werden neben der Entschädigung die Fahrtkosten gemäß § 10 der Finanzordnung des KfV MSE gezahlt.

§ 15

Kostenregelung bei Spielausfällen

1. Fällt ein Spiel ohne Verschulden eines Vereins aus, so sind die entstandenen und nachzuweisenden Kosten des ausgefallenen Spieles durch beide Vereine je zur Hälfte zu tragen. Die gleiche Regelung gilt auch bei Neuansetzung wegen eines Regelverstößes durch den Schiedsrichter und bei Spielabbruch, wenn daraus eine Neuansetzung erforderlich wird. Ein Kostenvergleich zwischen den Vereinen ist möglich.
2. Fällt ein Spiel durch Verschulden beider Vereine aus, so haben die beteiligten Vereine die entstandenen Kosten gleichanteilig zu tragen.
3. Es entscheidet das zuständige Sportgericht in erster Instanz.
4. Die Ausschlussfrist zur Antragstellung beträgt 30 Tage nach dem eingetretenen Ereignis.

§ 16

Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten

Die Kostenerstattung für Trainer- und Lehrgangsreferenten umfassen:

- Reisekosten gemäß § 10 der Finanzordnung des KfV MSE.
- Honorar gemäß § 17 der Finanzordnung des LFV M.-V.

II. Gebühren und Abgaben

§ 17

Verbandsbeitrag KfV MSE

1. Die unten aufgeführten Verbandsbeiträge werden durch den KfV MSE jährlich in Rechnung gestellt.
2. Der Verbandsbeitrag beträgt für jede Mannschaft im Spieljahr:

• Kreisoberliga	250 €
• Kreisliga	200 €
• Kreisklasse	150 €
• Alte Herren	120 €
• A- u. B- Junioren/-innen	50 €
• C, D, E, F und G- Junioren/-innen	20 €
• Frauen	60 €
3. Die Startgebühren für Futsal Meisterschaften werden in den Ausschreibungen festgelegt.

§ 18 Spieldurchführungsgebühren

1. Bei Durchführung von internationalen Spielen und internationalen Turnieren ist eine Meldung an das zuständige Verbandsorgan zu geben. Die Meldung ist gebührenpflichtig. Mit der Meldung ist die Gebühreneinzahlung nachzuweisen. Die Gebühr beträgt für alle Mannschaften des KfV MSE 20,00 €.
Im Juniorenspielbetrieb werden keine Gebühren erhoben.
2. Für Anträge auf Spielverlegung wird durch den KfV MSE eine Rechnung in folgender Höhe erstellt:
 - Kreisoberliga, Kreisliga, Kreisklasse, Alte Herren, 20,00 €

§ 19 Protest-, Einspruch-, Beschwerde-, Gnadengesuch- Wiederaufnahmeverfahren und Berufungsgebühren

Für Proteste, Beschwerden, Erlass, Gnadengesuche und sind folgende Gebühren zu entrichten:

Kreisligen und Kreisklassen Herren, Alte Herren,	40,00 €
Mädchen/Frauen sowie Kreisligen und Kreisklassen A-bis G-Junioren	25,00 €

Berufungsgebühren

Herren	100,00 €
Nachwuchs / Frauen	50,00 €

Die Zahlungstermine richten sich nach den Festlegungen der Rechts- und Verfahrensordnung des LFV M-V.

§ 20 Urteilsgebühren

Bei

a) Einzelrichterurteilen	20,00 €
b) Beschlüssen	15,00 €
c) Urteilen der Sportgerichte und des Verbandsgerichtes	30,00 €

§ 21 Spieleinnahmen

1. Für Pokal- und Qualifikationsspiele, die in einer einfachen Runde ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
 - Von den Bruttoeinnahmen sind die Betriebskosten, Kosten für den Ordnungsdienst und für das Schiedsrichterkollektiv/ Schiedsrichter zu zahlen. Die Restsumme wird im Verhältnis 50:50 zwischen den am Spiel beteiligten Vereinen aufgeteilt.
2. Bei Punkt-, Qualifikations- und Pokalspielen, die in Hin- und Rückspielen zur Austragung kommen und bei den Aufstiegsspielen im Bereich des KfV verbleiben die Einnahmen bei den platzbauenden Vereinen. Diese tragen auch die Kosten.

3. Für Spiele, die im Auftrag des KfV MSE ausgetragen werden, gilt folgende Regelung:
- Von den Bruttoeinnahmen sind die Kosten für Schiedsrichter und die belegmäßig nachgewiesenen Kosten für das Spiel abzusetzen.
 - Von den Nettoeinnahmen erhält der mit der Durchführung des Spiels beauftragte Verein 50% und der KfV 50%, eine Durchschrift der Abrechnung ist innerhalb von 10 Tagen an das zuständige Organ des KfV MSE zu übergeben.

§ 22

Gebühren für die Ausbildung von Schiedsrichtern

Die Schiedsrichterausbildung im KfV MSE erfolgt durch den Schiedsrichterausschuss.

Diese Ausbildung umfasst:

- den theoretischen Unterricht,
- die schriftliche Prüfung und
- die praktische Prüfung (max. 3 Spielleitungen mit Beobachtung).

Für die Gesamtausbildung der Schiedsrichter stellt der KfV MSE dem meldenden Verein vor Lehrgangsbeginn eine Rechnung für die Ausbildungsgebühr von 80,00 € je Teilnehmer aus.

§ 23

Mahngebühren

Bei Nichteinhaltung von Terminstellungen durch Organe des KfV MSE im Zahlungsverkehr werden gebührenpflichtige Mahnungen fällig. Sie betragen:

1. Mahnung	5,00 €
2. Mahnung	10,00 €

§ 24

Bußgeldkatalog des KfV Mecklenburgische Seenplatte

☐ lfd. Inhalt	1.Verstoß	2.Verstoß	3.Verstoß
Nichtbefolgung einer im Interesse eines geregelten Spielbetriebes erlassenen Anordnung, Ladung oder Mitteilgung	15 €	15 €	15 €
Verspätete Teilnahmemeldung von Mannschaften:			
Herren	40 €	40 €	40 €
Junioren	15 €	15 €	15 €
Nichterfüllung einsatzfähiger Schiedsrichter	RuVO Landesfußballverband		
Nichtantreten einer Mannschaft	RuVO Landesfußballverband		
Einsatz eines Spielers ohne Spielberechtigung	RuVO Landesfußballverband		
Zurückziehen einer Mannschaft	RuVO Landesfußballverband		
Pflichtverstöße eines platzbauenden Vereins	15 €	20 €	25 €
Nicht ordnungsgemäß abgesagtes oder verlegtes Spiel	15 €	20 €	25 €

Ungenehmigtes Spielen gegen eine ausländische Mannschaft	50 €	60 €	75 €
Verspätetes Einsenden des Spielberichts Bogens	15 €	20 €	25 €
Fehlende Ergebnismeldung DFBnet (ab 1 h) fehlende Bestätigung ESpBB	15 €	15 €	15 €
Durchführung eines Spiels ohne Schiedsrichter - Anforderung	15 €	30 €	50 €
Verschuldetes Nichtantreten von Schiedsrichtern und 6 Spieltage Sperre/	25 €	40 €	75 €
		Streichung von der Schiedsrichterliste möglich	
Zuwerhandlung der Spielannahme bis 3 Tage vor dem Spiel durch den angesetzten SR	10 €	20 €	40 € und 4wöchige Sperre des SR
Unzulässiger Einsatz Juniorenspieler b. den Herren	25 €	50 €	75 €
Nichtteilnahme an Schiedsrichtervollversammlung			
Stützpunkt	10 €	15 €	25 €
Hausregeltest	10 €	15 €	25 €
Neuausstellung SR-Ausweis durch den LFV bei Verlust	10 €		
Mahngebühren			
1.Mahnung	5 €		
2.Mahnung	10 €		

§ 25 Schlussbestimmungen

Der Schriftverkehr und elektronische Rechtsverkehr ist, wenn zulässig, gemäß §8 der Geschäftsordnung möglich.

Die Finanzordnung ist am 27.03.2026 durch den Vorstand des KfV MSE in Stavenhagen durch den ordentlichen Verbandstag geändert worden. Sie ist in dieser Beschlussfassung gültig.

Sollten bei einer Festlegung der Satzungsmäßigkeit der geänderten FO durch das Finanzamt notwendige relevante Änderungen festgestellt werden, kann der Vorstand diesen durch erneuten Beschluss abhelfen.